

Nutzungs- und Gebührenreglement Miete Kirchgemeindezentrum

1. Raum- und Terminvergabe

Die Räume des Kirchgemeindezentrums stehen in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung. Die Räume stehen Organisationen offen, die kirchliche oder soziale Anlässe durchführen, sowie Privatpersonen.

Für private Anlässe kann das Kirchgemeindezentrum gemietet werden, sofern die verantwortliche Person Wohnsitz im Wegenstettertal hat.

Vermietungszeiten: Montag – Samstag	08.00 – 23.00 Uhr
Sonntag	14.00 – 23.00 Uhr
Feiertage	nach Absprache

Das Zentrum kann frühestens 6 Monate vor Veranstaltungstermin gebucht werden.

2. Benützungsgesuche

Benützungsgesuche sind dem Sekretariat mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich auf dem dafür vorgesehen Formular einzureichen. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen.

Gesuche sind zu richten an: Reformierte Kirche Wegenstettertal, Frau Heidi, Moosmann, Hauptstr. 14, 4315 Zuzgen

Die Gesuchsformulare finden Sie auf der Homepage „www.wegenstettertal.ch“ oder können über das Sekretariat der Kirchgemeinde bezogen werden.

Die Kirchenpflege entscheidet über die Bewilligung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Für die Benützung gelten die allgemeinen und besonderen Benützungsbedingungen.

3. Tarife

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

Die Entschädigung des Sigrisendienstes ist unter Gebühren aufgeführt.

In der Benutzung der Küche sind Strom, Wasser, Heizung, Reinigungsmittel, Benutzung von Geschirr, Küchenutensilien und Kaffeemaschine inbegriffen. Es soll möglichst auf Einweggeschirr verzichtet werden und das dafür vorhandene Geschirr und Besteck benützt werden.

Tarif 1 gilt für Veranstaltungen von in Zeiningen, Zuzgen, Hellikon und Wegenstetten ansässigen Organisationen sowie für Anlässe von Mitgliedern der Reformierten Kirche Wegenstettertal

Tarif 2 gilt für Anlässe anderer Personen und Organisationen als in Tarif 1 erwähnt.

2.3. Aufwandsentschädigung bei nicht erfolgter Nutzung der reservierten Räume

Die Reservierung von Räumlichkeiten kann bis 10 Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin beim Sekretariat unentgeltlich rückgängig gemacht werden. Danach wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Fr. erhoben.

4. Schlüsselabgabe

Grundsätzlich werden keine Schlüssel abgegeben. Wenn dies in Ausnahmefällen notwendig sein sollte, erfolgt die Schlüsselab- und -rückgabe durch den Sigrisendienst gegen Quittung.

5. Anordnungen

Behördliche Anordnungen bezüglich Hygiene, Anzahl Personen, Konsum von Getränken und Speisen, etc. sind strikte einzuhalten.

6. Verantwortlichkeit und Haftung

Der Anlass muss durch den Gesuchsteller durchgeführt und verantwortet werden. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhang mit dem Anlass. Bestehende Mängel müssen bei Mietantritt gemeldet werden. Es besteht kein Recht auf Haftungsablehnung.

7. Benützungszeiten und Lärmvermeidung

Die Mietenden müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung **des Anlasses** jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohner vermieden wird.

Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten gelten inklusive Vorbereiten und Aufräumen.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten und die Benützung der Aussenanlage ist ab 22.00 Uhr nicht gestattet. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein.

8. Einrichtungen

Die Vorbereitung (Aufstellen von Tischen, Stühlen usw.) der benutzten Räume ist Sache der Mietenden. Diese haben sich darüber rechtzeitig im Voraus mit dem Sigristendienst abzusprechen. Den Anweisungen des Sigristendienstes ist Folge zu leisten.

Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Dekoration ist so anzubringen, dass sie rückstandslos entfernt werden kann.

9. Ordnungen

In den Räumlichkeiten des Kirchgemeindezentrums besteht Rauchverbot.

Die Zubereitung von warmen Speisen erfolgt ausschliesslich in der Küche, d.h. auch, dass

Raclette, Fondue oder ähnliche Speisen in den anderen Räumen des Kirchgemeindezentrums nicht zubereitet werden dürfen.

Die Konsumation von warmen Käsespeisen ist nur auf der Terrasse mit geschlossenen Türen gestattet.

Der Alkoholausschank im Kirchgemeindezentrum richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die durch den Veranstalter durchgesetzt werden müssen.

10. Aufräumen und Reinigung

Die Reinigung ist Sache der Mietenden in Absprache mit dem Sigristendienst. Alle Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Eine Checkliste wird dem Mieter ausgehändigt. Abfall ist durch die Mietenden zu entsorgen. Benutztes Mobiliar und benutzte Gerätschaften sind ebenfalls sauber zu übergeben.

Bei Küchenbenutzung ist die Küche in gereinigtem Zustand gemäss den Angaben des Sigristendienstes zu übergeben.

Die Rückgabe der Räume erfolgt durch eine gemeinsame Abnahme der Mietenden mit dem Sigristendienst. Gemeinsam wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Eine allfällige Nachreinigung durch den Sigristendienst und sonstiger Mehraufwand werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

10. Parkierung

Vor dem Kirchgemeindezentrum stehen 6 Parkplätze zur Verfügung. Die Mietenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf diesen Parkplätzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht von den Besuchenden der Veranstaltung zugeparkt werden. Es ist Sache der Mietenden, bei der Einwohnergemeinde Zuzgen die Benutzung des Feuerwehrplatzes als zusätzlichen Parkraum zu beantragen.

11. Gebühren

Tarif 1	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
Generationenraum mit Foyer	CHF 70.00	CHF 140.00
Küche	CHF 80.00	CHF 80.00
Spielzimmer, Relizimmer, Jugendkeller	CHF 30.00	CHF 30.00
Übergabe und Abnahme (obligatorisch)	CHF 50.00	CHF 50.00
Zusätzliche Entschädigung (z.B. Reinigung) pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00

Tarif 2	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
Generationenraum mit Foyer	CHF 120.00	CHF 240.00
Küche	CHF 80.00	CHF 80.00
Spielzimmer, Relizimmer, Jugendkeller	CHF 45.00	CHF 45.00
Übergabe und Abnahme (obligatorisch)	CHF 50.00	CHF 50.00
Zusätzliche Entschädigung (z.B. Reinigung) pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00

12. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, nach dem Anlass respektive nach der Abnahme durch den Sigrüstendienst, durch das Sekretariat der Ref. Kirche Wegenstettertal. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der «Bewilligung für die Benützung von Räumlichkeiten des Kirchgemeindezentrums in Zuzgen».

13. Schlüsselverlust

Für verlorene oder nicht zurückgegebene Schlüssel wird einen Betrag von Fr. 200.00 erhoben.

14. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird den Verantwortlichen jeweils zusammen mit dem Benützungsgesuch abgegeben und gilt als Bestandteil jeder Bewilligung.

Die Kirchenpflege behält sich vor, das Reglement jederzeit zu überarbeiten.

Das neue Nutzungs – und Gebührenreglement wurde

FÜR DIE KIRCHENPFLEGE:

Zuzgen,

Die Präsidentin



Ruth Imhof-Moser

Die Aktuarin



Heidi Moosmann

Geändert am 6. Februar 2024 per 1. April 2024